

# Stellungnahme der DAV zum Referentenentwurf zur Änderung der Mindestzuführungsverordnung

Köln, 30. November 2012

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare und damit auch der Verantwortlichen Aktuare (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Der Vorstand der DAV begrüßt ausdrücklich, dass durch die im Rahmen des SEPA-Begleitgesetzes vorgezogenen Regelungen der 10. VAG-Novelle nicht nur das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Unisex-Tarifierung vom 1. März 2011 fristgerecht zum 21. Dezember 2012 in deutsches Recht umgesetzt werden kann, sondern dass gleichzeitig wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherung noch im Jahr 2012 ergriffen werden.

Dieses Maßnahmenpaket wird durch die Änderung der Mindestzuführungsverordnung weiter konkretisiert. Aus Sicht der DAV ist die Umsetzung sowohl der Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung als auch der Teilkollektivierung der RfB bis auf wenige Punkte korrekt erfolgt. Es bestehen daher nur wenige Anmerkungen:

## **a) Inhalt des Verordnungsentwurfs**

### *Zu § 1 Absatz 1:*

Aus aktuarieller Sicht sollte eine Anwendung der geänderten Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß §§ 6-8 gleichermaßen auch für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr vorgesehen werden, da kein sachlicher Grund für eine Differenzierung vorliegt. Zudem war diese Anwendbarkeit bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur 10. VAG-Novelle enthalten und wurde auch in die verabschiedete Fassung des SEPA-Begleitgesetzes aufgenommen. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung als Satz 3 ergänzt werden.

### *Zu § 6 Absatz 2:*

Hier liegt offensichtlich ein redaktioneller Fehler vor; richtig muss es heißen: „Von den Kapitalanlagen gemäß Aktivposten C.III.1 des Formblatts 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung werden diejenigen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte ~~nicht~~ berücksichtigt, die bei einer Aufgliederung der in diesen Kapitalanlagen enthaltenen Einzelpositionen entsprechend der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die Vermögensanlagen den in Absatz 1 genannten Kapitalanlagen zuzuordnen wären.“

## **b) Erstanwendung gemäß § 13**

Die neuen Regelungen zur Stärkung der Ausgleichsfunktion der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) gliedern sich in die Einführung eines kollektiven Teils der RfB, die so genannte Teilkollektivierung, (§§ 9-10) und die Festlegung eines Höchstbetrags für den ungebundenen Teil der RfB (§§ 11-12).

Die aktuelle Fassung des neuen § 13 sieht unterschiedliche Zeitpunkte der Erstanwendung dieser beiden Teilregelungen vor. Aus Sicht der DAV gibt es keinen sachlichen Grund für diese unterschiedliche Behandlung. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, schlägt die DAV daher vor, dass die §§ 9-12 erstmals für das auf den 31. Dezember 2011 folgende Geschäftsjahr zur Anwendung kommen.

## **c) Begründung der Verordnungsänderung**

### *Zu § 6:*

Die aus den Investmentfonds einzubeziehenden festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte ergeben sich aus der Nachweisung 671, Seite 4. Allerdings ist nicht nur Zeile 14 einzubeziehen, vielmehr sind auch in den Zeilen 15-18 verzinsliche Papiere (Zeilen 15-17) und Zinsabsicherungsgeschäfte (Zeile 18) enthalten. Daher sollte eine Anpassung der Begründung zu § 6 erfolgen.

### *Zu § 8:*

Aus Sicht der DAV ist der Sicherungsbedarf ohne Storno- oder Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten zu berechnen. Die Begründung sollte daher um eine entsprechende Klarstellung ergänzt werden. Die Ermittlung der Zinszusatzreserve gemäß § 5 Absatz 3 und 4 DeckRV bleibt hiervon unberührt.

Gemäß § 56a VAG wird zur Ermittlung des Sicherungsbedarfs die gesamte Deckungsrückstellung von den mit der maßgeblichen Umlaufrendite bewerteten Zinssatzverpflichtungen abgezogen. Hierbei wird die handelsbilanzielle Zinszusatzreserve eingeschlossen, die Deckungsrückstellung ist allerdings um andere Teile, die nicht aus Prämienzahlungen stammen zu vermindern. Letzteres ist in der Begründung aktuell nicht enthalten und sollte daher ergänzt werden.